

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0049/21	16.02.2021
zum/zur		
F0023/21 – SPD-Stadtratsfraktion Stadtrat Christian Hausmann Stadtrat Dr. Thomas Wiebe		
Bezeichnung		
Neubau NP-Markt in Magdeburg-Nordwest		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		09.03.2021

Zu der in der Sitzung des Stadtrates am 18.02.2021 gestellten Anfrage F0023/21

„Wir nehmen Bezug auf unsere Anfrage F0199/20 vom 03.09.2020 sowie Ihre diesbezügliche Stellungnahme vom 06.10.2020 mit folgenden Fragen:“

nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Gibt es zu den in der Stellungnahme S0330/20 genannten Auflagen einen neuen Arbeitsstand seitens des Vorhabenträgers EDEKA-Miha?

Aktuelle Unterlagen liegen der Verwaltung auch weiterhin nicht vor. Der Vorhabenträger hat keine aktuellen Planungsunterlagen zur weiteren Abstimmung eingereicht. Es ist uns nicht bekannt, ob an dem Vorhaben weiter festgehalten wird, oder ob der Vorhabenträger aus Gründen der Wirtschaftlichkeit das Vorhaben nicht weiterverfolgen möchte.

2. Wenn Nein, gibt es die Möglichkeit, die seit rund 5 Jahren brachliegenden und verwildernden Flächen einer Zwischennutzung zuzuführen welche sein könnten:

- Anlage einer ohnehin im Projekt vorgesehenen Parkfläche, die von Mitgliedern beider betroffener Gartensparten genutzt werden könnten und bereits jetzt eine Entlastung des ruhenden Verkehrs im Zeitraum der Gartensaison bewirken.

- Nutzung der Gartenflächen als Schulgärten für die drei im näheren Umfeld befindlichen Schulen.

- weitere, der jetzigen Rahmenplanung entsprechende Vorschläge, sind selbstverständlich möglich, sofern sie einer Umsetzung des Marktprojektes nicht entgegenstehen.

Die Flächen im Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 163-1.1“Nahversorgungszentrum Nordwest“ sind nach wie vor durch Zwischenpachtvertrag von Seiten der Landeshauptstadt Magdeburg an den Verband der Gartenfreunde Magdeburg e.V. verpachtet.

Eine Zwischennutzung, die der Verband der Gartenfreunde Magdeburg e.V. üblicherweise bei ungenutzten Gärten gestattet, wie Blüh- und Bienenwiesen, Tafelgärten o. ä., ist vorstellbar. Von allen darüber hinausgehenden Zwischennutzungen sollte Abstand genommen werden.

Die Anlage eines Parkplatzes (auch für eine Zwischennutzung) ist z. B. baugenehmigungspflichtig und mit nicht unerheblichen Kosten verbunden, die sich aus

meiner Sicht bei einer Zwischennutzung, bei der auch die Rückbaukosten einzukalkulieren sind, nicht rechtfertigen lassen.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr